

ALS – Allgemeine Land- und Seespedition GmbH

Allgemeine Transportbedingungen

Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Transportbedingungen der ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH gelten für alle an den TRANSPORTUNTERNEHMER erteilten Einzelaufträge. In den Einzelaufträgen ausdrücklich getroffene Vereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor. Diese Allgemeinen Transportbedingungen stehen zusätzlich unter dem Link www.als-arnsberg.de als download zur Verfügung.
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des TRANSPORTUNTERNEHMERS finden, mit Ausnahme der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017), keine Anwendung.

Auftragsdurchführung

- (1) TRANSPORTUNTERNEHMEN stellt bei der Ausführung von Transport- und Speditionsaufträgen sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen sowie öffentlich-rechtliche Bestimmungen und/oder behördliche Auflagen für die Durchführung der von ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH erteilten Aufträge erfüllt.
- (2) TRANSPORTUNTERNEHMER hat abweichend von § 412 HGB die Be- und Entladung der Güter in eigener Verantwortung durchzuführen und die Güter betriebssicher zu verladen und zu verstauen.
- (3) TRANSPORTUNTERNEHMER ist vor dem Beginn des Transportes dazu verpflichtet, die allgemeine Verkehrssicherheit des Fahrzeugs im Rahmen einer Abfahrtskontrolle zu überprüfen.
- (4) Die durch ALS Allgemeine Land- und Seespedition im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich und – soweit rechtlich zulässig – als Fixtermin vereinbart. Bei zu

frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt. Dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden an TRANSPORTUNTERNEHMER weiterbelastet.

- (5) TRANSPORTUNTERNEHMER wird nach vertragsgemäßer Ausführung des Transports und Ablieferung der Sendung an den vertraglichen Empfänger sämtliche Ablieferungsnachweise unverzüglich per E-Mail im PDF-Format oder im Original an ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH übermitteln.
- (6) TRANSPORTUNTERNEHMER gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge in technisch einwandfreiem Zustand und für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind.
- (7) Es ist dem TRANSPORTUNTERNEHMER untersagt, die zum Transport übernommenen Güter ohne Zustimmung von ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH bei- oder umzuladen.
- (8) Bei Erteilung von Einzelaufträgen über den Transport temperaturgeführter Güter ist TRANSPORTUNTERNEHMER dazu verpflichtet, im Zeitpunkt der Übernahme der Sendung zum Transport eine vertragsgemäße Vorkühlung zu überprüfen und den Temperaturverlauf bis zum Zeitpunkt der Ablieferung zu protokollieren.
- (9) Bei Ausfall des eingesetzten Fahrzeuges hat TRANSPORTUNTERNEHMER unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Sofern TRANSPORTUNTERNEHMER dies nicht möglich ist, stellt ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug. ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges entstehenden Kosten gegenüber dem TRANSPORTUNTERNEHMER in Rechnung zu stellen und mit der jeweils geschuldeten Transportvergütung zu verrechnen.
- (10) Im Fall einer Kündigung des Einzelauftrages durch ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH vor Übernahme der Sendung zum

Transport wird vereinbart, dass ein Anspruch des TRANSPORTUNTERNEHMERS auf Ausfallfracht gemäß § 415 HGB ausgeschlossen ist, soweit die Kündigung durch ALS Allgemeine Land- und Seespedition nicht zur Unzeit erfolgt.

- (11) Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere (CMR-)Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.
- (12) Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH vorliegt, nur gegen eine vom Empfänger ausgestellte und unterschriebene Empfangsquittung ausgehändigt werden.
- (13) TRANSPORTUNTERNEHMER ist nicht berechtigt, an den ihm zum Transport übergebenen Transportgütern Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder diese Güter mit Rechten Dritter zu belasten.
- (14) Im Fall von Beförderungshindernissen jeglicher Art (§§ 418, 419 HGB) verpflichtet sich TRANSPORTUNTERNEHMER, ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH unverzüglich über sämtliche den Auftrag betreffenden Umstände zu informieren und Weisungen einzuholen.
- (15) Der TRANSPORTUNTERNEHMER erhält ein Standgeld (§ 412 HGB), sofern er bei der Be- oder Entladung aus Gründen unangemessen lange warten muss, die nicht seinem Risikobereich zuzuordnen sind. Wartezeiten bis zu 3 Stunden pro Lade- oder Entladestelle sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (16) Bei Unfällen oder anderen Schadenereignissen muss TRANSPORTUNTERNEHMER erkennbare Transportschäden und Warenverluste an ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH durch Erstellung eines Schadenprotokolls unter Angabe der wesentlichen Information (Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge, Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls, Sendungsdaten

und vom Frachtführer getroffene Maßnahmen) unverzüglich in Schrift- oder Textform melden.

Vergütung

Die Vergütung ist mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Erhalt einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Rechnung (§ 14 UStG) zur Zahlung fällig und wird durch elektronische Banküberweisung auf das von TRANSPORTUNTERNEHMER benannte Bankkonto überwiesen. Fälligkeitsvoraussetzung ist die Übersendung der vollständigen Sendungsdokumente.

Beauftragung Nachunternehmer

TRANSPORTUNTERNEHMER ist nur mit vorheriger Zustimmung von ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH berechtigt, die vertraglich übernommenen Leistungen auf Nachunternehmer (z.B. ausführende Frachtführer, Lagerhalter, Spediteure) zu übertragen.

Lademitteltausch

TRANSPORTUNTERNEHMER verpflichtet sich falls nicht anders vereinbart zum Lademitteltausch und zur Rückführung der Paletten gleicher Art und Güte an die Kunden von ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH. Sofern an der Lade- oder Entladestelle ein Lademitteltausch nicht möglich ist, muss sich TRANSPORTUNTERNEHMER den unterlassenen Lademitteltausch vom Absender bzw. Empfänger quittieren lassen. Kosten für nicht getauschte Lademittel werden in voller Höhe an TRANSPORTUNTERNEHMER berechnet und mit offenen Frachtforderungen verrechnet (*Europalette: 12,50,- €; Düsseldorfer Palette: 7,50,- €; Gitterbox: 75,- €*). TRANSPORTUNTERNEHMER erhält für die Übernahme des Tauschrisikos eine zusätzliche Vergütung, welche bei der Preisvereinbarung für die Einzelaufträge berücksichtigt wird und mit dem vereinbarten Preis abgegolten ist. Sämtliche Tauschvorgänge werden durch ALS Allgemeine Land- und Seespedition für beide Parteien verbindlich in einem elektronisch geführten Palettenkonto erfasst. Der TRANSPORTUNTERNEHMER erhält turnusmäßig – mindestens einmal pro Quartal – einen Ausdruck aus dem Palettenkonto.

Versicherung

TRANSPORTUNTERNEHMER ist verpflichtet, die sich aus Gesetz sowie den jeweiligen Einzelaufträgen ergebenden Haftungsrisiken aus der Erbringung von Transport-, Speditions- und Lagerdienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen zu versichern. Dies umfasst u.a. den Abschluss einer Verkehrshaftungs-, Speditions- sowie Betriebshaftpflichtversicherung. Der Bestand des Versicherungsschutzes ist gegenüber ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH auf Verlangen nachzuweisen

Haftung

Für nationale Transport-, Speditions- und Lagerdienstleistungen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und für grenzüberschreitende Transporte nach dem CMR-Übereinkommen. Abweichend zu den gesetzlichen Regelungen in § 431 HGB wird die Haftung des TRANSPORTUNTERNEHMERS für Güterschäden gem. § 449 Abs. 2 HGB begrenzt auf **40 Sonderziehungsrechte** für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

Mindestlohngesetz (MiLoG)

TRANSPORTUNTERNEHMER verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen von ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten sowie dazu, ALS Allgemeine Land- und Seespedition GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche auf einer behaupteten Verletzung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) beruhen.

Anwendbare Recht/Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, Arnsberg.